

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/10/12 4Ob121/93, 4Ob113/94, 4Ob92/08w, 4Ob105/11m, 4Ob43/17b, 4Ob16/20m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.10.1993

Norm

UrhG §74 Abs3

Rechtssatz

Dass das Namensnennungsrecht von der Bezeichnung des Lichtbildes mit dem Namen des Herstellers abhängig gemacht wird, zeigt, dass der Gesetzgeber die Pflicht zur Namensnennung demjenigen auferlegen wollte, dem es bei normalem Lauf der Dinge möglich ist, bei einer Vervielfältigung vom Namen des Herstellers Kenntnis zu nehmen. Das ist weder bei einem Hinweis in einem Begleitschreiben noch bei der Angabe des Herstellers nur auf dem Paket gewährleistet, das Lichtbilder (Diapositive) enthält.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 121/93

Entscheidungstext OGH 12.10.1993 4 Ob 121/93

- 4 Ob 113/94

Entscheidungstext OGH 18.10.1994 4 Ob 113/94

Beisatz: Landschaft mit Radfahrern II. (T1)

- 4 Ob 92/08w

Entscheidungstext OGH 26.08.2008 4 Ob 92/08w

Auch

- 4 Ob 105/11m

Entscheidungstext OGH 20.09.2011 4 Ob 105/11m

Auch; Veröff: SZ 2011/118

- 4 Ob 43/17b

Entscheidungstext OGH 28.03.2017 4 Ob 43/17b

Auch; Beisatz: Dass Angaben in den Metadaten einer digitalen Bilddatei als ausreichend erachtet wurden, deckt sich mit der bisherigen Rechtsprechung. (T2); Veröff: SZ 2017/40

- 4 Ob 16/20m

Entscheidungstext OGH 22.04.2020 4 Ob 16/20m

Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0077155

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at